

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.08.1995

Geschäftszahl

94/05/0364

Rechtssatz

Wenn die bf Nachbarn nie behauptet haben, daß eine Erweiterung des Bezugsbereiches ein für sie günstigeres Ergebnis gebracht hätte, ist nicht zu untersuchen, ob das zur Beurteilung herangezogene Gebiet groß genug gewählt wurde. Eine Beschränkung allein auf einen Teil des Sichtbereiches ist nicht geeignet, eine taugliche Beurteilungsgrundlage für die Feststellung eines auffallenden Widerspruches iSd § 120 Abs 3 NÖ BauO 1976 idF LGBI 8200-9 zu bilden (Hinweis Hauer/Zaussinger, NÖ Bauordnung, vierte Aufl, 474), weil das Kriterium "auffallend" jedenfalls einen Bezug zum Sichtbereich erfordert.